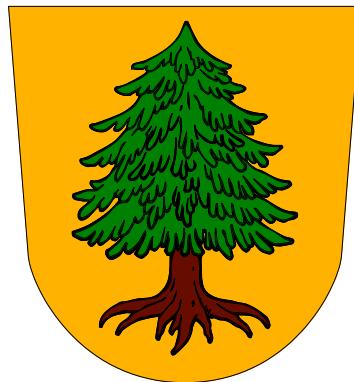


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Satzung über die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Stadtgebiet (Werbeanlagensatzung – WS)

Aktenzeichen: 0280

Vorgang-Nummer: 006121

Dokumenten-Nummer: 123124

Satzung:	Aus-fertigungs-datum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekannt-machung:	Tag der amtlichen Bekannt-machung:	Inkrafttreten:
Urfassung	08.08.2023	07.08.2023	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 8/2023	08.08.2023	09.08.2023
1. Änderung	02.12.2025	01.12.2025	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 15/2025	02.12.2025	03.12.2025

Satzung über die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Stadtgebiet (Werbeanlagensatzung – WS)

Vom 08.08.2023

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Viechtach.
- (2) Für Werbeanlagen an Baudenkmälern und in deren Nähe sind neben den Bestimmungen dieser Satzung noch gesondert die Vorschriften des Denkmalschutzes zu beachten. Insbesondere ist bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen eine Erlaubnis nach Art. 6 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) einzuholen.

§ 2 Begriffsbestimmung

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftung, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Warenautomaten, Werbefahnen, Schaufensterplakate und für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 3 Allgemeines Verbot für Leuchtreklamen und andere Werbeanlagen

- (1) Blink-, Wechsel und Flimmerbeleuchtung ist unzulässig.
- (2) Bild- und Schriftprojektionen mitlaufenden Bildern auf Fassaden sind nicht erlaubt.
- (3) Anlagen zur Erzeugung von Licht- und Laserstrahlen am Nachthimmel, die auf den Standort eines gewerblichen Betriebes aufmerksam machen sind unzulässig.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 sind Anlagen zulässig, deren Gesamtanzeigefläche insgesamt maximal einen Quadratmeter betragen und deren automatischer Bildwechsel nicht mehr als zwei Mal pro Minute stattfindet (Infomonitore). Der Betrieb ist nur im Zeitraum von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.

§ 4 Bestehende Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen, die zu einem früheren Zeitpunkt angebracht wurden, haben Bestandsschutz. Sie dürfen jedoch nur unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung erneuert werden.

- (2) Für genehmigungspflichtige aber bis zum Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht genehmigte oder geduldeten Werbeanlagen besteht kein Bestandsschutz. Diese Satzung ist auf solche Werbeanlagen ab Inkrafttreten dieser Satzung anzuwenden.

§ 5 Öffentliche Anschläge

Öffentliche Anschläge jeglicher Art sind nur an den eigens dafür vorgesehenen Anschlagtafeln und Aushängekästen zulässig.

§ 6 Anträge und einzureichende Unterlagen

Anträge auf Genehmigung baulicher Maßnahmen sind, entsprechend den Vorschriften der BayBO sowie der hierzu ergangenen Nebenvorschriften, bei der Stadt Viechtach einzureichen. Sie sind durch maßstab- und farbgerechte Zeichnungen einschließlich der Nachbargebäude so zu erläutern, dass eine ausreichende Beurteilung möglich ist.

§ 7 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Stadt Viechtach.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 2 bis 5 dieser Satzung unzulässige Werbeanlagen errichtet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, den 08.08.2023
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister